

Klub für Ungarische Hirtenhunde e.V.

Gegründet 1922

Sitz München

MITGLIED IM VERBAND FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)
MITGLIED DER FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)

Kuvasz – Komondor – Puli – Pumi – Mudi – Pyrenäenberghunde – Bergamasker



KfUH-Zuchtordnung

(Ergänzungen hierzu in den Durchführungsbestimmungen)
beschlossen Oktober 2018

A. Präambel

§ 1

(1) Die Zuchtordnung dient der planmäßigen Steuerung und Förderung der Zucht reinrassiger Hunde der vom Klub betreuten Rassen nach den bei der F.C.I. hinterlegten Standards. Die körperliche und wesensmäßige Gesundheit ist das wichtigste Zuchtziel, insbesondere die konsequente Bekämpfung von Erbkrankheiten und erblichen Defekten.

(2) Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind Grundlage für die Zuchtordnung unseres Klubs und gelten unmittelbar. Daneben gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und die zuchtrelevanten Bestimmungen der Klubsatzung.

(3) Die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung sind für jedes Klubmitglied verbindlich.

B. Züchter

§ 2 persönliche Voraussetzungen

(1) Züchter im KfUH e.V. können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen nur Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sind. Züchter kann nicht sein, wer Mitglied in einem anderen, die gleiche Rasse betreuenden VDH-Verein ist.

(2) Nichtmitglieder müssen einen gesonderten Vertrag mit dem Klub schließen, um im KfUH e.V. züchten zu können.

(3) Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Zucht- und Deckgebühren rechtzeitig und vollständig gezahlt werden und dass ihm für die Versorgung und tierärztliche Behandlung der Zuchthunde und Welpen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Verletzt der Züchter seine Verpflichtungen, weil ihm Finanzmittel fehlen, kann ihm die Züchterlaubnis entzogen bzw. Zucht-, Zuchtbuch- oder Zwingersperre angeordnet werden.

(5) Bei Verletzung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Klub kann der Klub seine Leistungen für den Züchter solange einstellen, bis er seine Verpflichtungen erfüllt hat. Dies gilt auch für finanzielle Verpflichtungen des Züchters gegenüber dem Klub außerhalb des Zuchtgeschehens.

§ 3 Definition

(1) Züchter ist der Eigentümer einer Zuchthündin sowie der Eigentümer eines Zuchtrüden am Tage des Deckaktes. Sind mehrere Personen Eigentümer, so müssen alle Eigentümer eine gemeinsame Erklärung abgeben, wer Zuchtrechte an dem Hund hat.

(2) Züchter ist auch, wer eine Hündin in Zuchtmiete hat.

§ 4 Aus- Weiterbildung

(1) Vor Beginn der Zucht muss sich der Züchter die Kenntnisse aneignen, die notwendig sind, um Mutterhündin und Welpen vor Schaden zu bewahren und eine Aufzucht von gesunden, gut auf Menschen und Umwelt geprägten und sozialisierten Hunden zu ermöglichen.

(2) Jeder Züchter muss mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung des Klubs teilnehmen und die Teilnahme unaufgefordert der Zuchtbuchstelle nachweisen. Ersatzweise kann auch die Teilnahme an Züchterschulungen anderer VDH-Vereine oder an Fortbildungsangeboten des VDH anerkannt werden.

(3) Für Züchter, die mehr als drei Jahre an keinerlei Fortbildung oder Tagung teilnehmen, kann das Ruhen der Züchterlaubnis ausgesprochen werden und ggf. sogar die Zuchtzulassung im KfUH e.V. ganz versagt werden.

§ 5 Ausschluss

(1) Züchtern und Mitgliedern des Klubs, die Würfe oder einen Einzelhund an Hundehändler oder deren Vermittler abgeben, droht der Ausschluss aus dem Klub gemäß § 18 Abs. 2 der Klubsatzung.

(2) Ausgeschlossen von der Zucht und/oder der Benutzung des Zuchtbuches und seines Registers sind Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben. Hundehändler sind Personen, die Hunde nicht für sich selbst, sondern zum Zwecke des Verkaufs oder der Abgabe an Dritte erwerben.

§ 6 gewerbliche /gewerbsmäßige Zucht

(1) Eine gewerbliche Hundezucht ist nicht gestattet. Gewerbliche Hundezucht liegt vor, wenn aufgrund der Anzahl der Zuchthunde, der Würfe und Deckakte auf eine Gewinnerzielungsabsicht zu schließen ist.

(2) Eine erlaubnispflichtige gewerbsmäßige Hundezucht mit 3 oder mehr Zuchthündinnen bzw. 3 oder mehr Würfen im Jahr ist unter den Bedingungen des § 11 TierschG gestattet, wenn sie rein hobbymäßig ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, der Züchter dies auf Verlangen den

Amtsträgern des Klubs nachweist und dem Hauptzuchtwart eine gültige Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde vorlegt.

§ 7 Zuchtverstöße/Zuchtverbote

(1) Bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung kann der Züchter durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einer Zuchtbuchsperrung belegt werden. In dringenden Fällen ist der erweiterte Vorstand befugt, den sofortigen Vollzug der Sperrung anzuordnen. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn Schäden für Tiere oder eine Haftung des Klubs drohen. Im Fall der Anordnung des sofortigen Vollzugs haben Rechtsmittel gegen die angeordnete Sperrung keine aufschiebende Wirkung.

(2) Rechtswirksame Zuchtverbote, sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Klub sind mit dem Grund der Maßnahme den anderen Zuchtvereinen für dieselbe Rasse, sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

C. Zuchtstätte

§ 8 Antragstellung

(1) Die Geburt und Aufzucht von Welpen darf nur in einer von einem Zuchtwart des Klubs abgenommenen und vom Klubvorstand genehmigten Zuchtstätte erfolgen. Der Züchter hat spätestens 4 Monate vor Beginn seiner züchterischen Tätigkeit bei der Zuchtbuchstelle formlos einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Zuchtstätte zu stellen.

(2) Zusammen mit diesem Antrag hat er bei der Zuchtbuchstelle einen schriftlichen Antrag auf Zwingernamenschutz zu stellen unter Angabe von 3 Zwingernamen zur Auswahl.

§ 9 Ruhen der Zuchtstättengenehmigung

Die Zuchtstättengenehmigung ruht mit dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Eigentümers und im Falle seines Todes.

D. Zuchthund

§ 10 F.C.I.-anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung

(1) Zur Zucht dürfen nur Hunde eingesetzt werden, die über eine F.C.I.-anerkannte Ahnentafel oder über eine Registrierbescheinigung verfügen und ins Zuchtbuch bzw. das Register des KfUH e.V. übernommen wurden und die nachfolgenden Zucht voraussetzungen erfüllen.

(2) Hunde mit Registrierbescheinigungen dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die über eine F.C.I.-anerkannte Ahnentafel verfügen.

§ 11 artgerechte Haltung

(1) Die Hundehaltung- Fütterung und –Aufzucht muss artgerecht sein.

(2) Für Zucht- und Junghunde, sowie für weitere, im Besitz des Züchters befindliche Hunde sind sämtliche, insbesondere die hygienischen und räumlichen Bedingungen des TierSchG, der TierschutzhundVO und die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden einzuhalten.

§ 12 Mindestzuchalter

Das Mindestzuchalter beträgt für die Rassen:

- a) Komondor, Kuvasz, Pyrenäenberghund
und Bergamasker: 21 Monate
- b) Mudi, Puli, Pumi: 18 Monate.

§ 13 Höchstzuchalter

- (1) Für Rüden gibt es keine Altersbegrenzung.
- (2) Das Höchstzuchalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr.

§ 14 Gesundheitliche Voraussetzungen

- (1) Zur Zucht dürfen nur gesunde Hunde eingesetzt werden.
- (2) Werden bei einem Zuchthund nachträglich Erbkrankheiten festgestellt, kann nach Anhörung der Zuchtkommission vom erweiterten Vorstand eine Zuchtsperre verhängt werden.
- (3) Wird vom Klub festgestellt, dass durch tierärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten korrigiert wurden, hat der Züchter umgehend dem Hauptzuchtwart ein tierärztliches Attest einzureichen, aus dem sich Art und Umfang des Eingriffs ergeben. Der Züchter ist zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, muss eine Zuchtsperre für den betroffenen Hund angeordnet werden.
- (4) Tritt bei einem Hund eine genetisch beeinflusste Krankheit auf, auf die die Elterntiere nicht untersucht worden sind (**z.B. PL beim Kuvasz, OCD beim Komondor**), so ist vor dem nächsten Zuchteinsatz durch Vorlage eines tierärztlichen Attestes nachzuweisen, dass die Elterntiere nicht an dieser Krankheit erkrankt sind.
- (5) Tierärzte dürfen nicht ihre eigenen Hunde, Hunde aus der eigenen Zucht oder direkte Nachkommen des eigenen Deckrüden zum Zwecke der Zuchttauglichkeit röntgen, untersuchen oder befunden. Inbegriffen sind auch Hunde einer im selben Haushalt lebenden Person.

§ 15 Zuchttauglichkeitsprüfung

- (1) Es dürfen nur Hunde zur Zucht eingesetzt werden, die im Besitz eines gültigen Körbescheids sind.
- (2) Bei der Körung wird festgestellt, ob ein Hund den Anforderungen eines Zuchttieres an Gesundheit, Wesen und Erscheinungsbild entspricht.
- (3) Die Modalitäten und Protokollierung der Körung regelt eine gesonderte Ordnung.

E. Zucht

§ 16 Grundsätzliches

- (1) Experimentier- und Versuchszüchtungen sind nicht zulässig.
- (2) Es dürfen nur zur Zucht zugelassene Hunde der gleichen Rasse miteinander verpaart werden.
- (3) Es dürfen nur Hunde miteinander verpaart werden, die bei der Zuchttauglichkeitsprüfung nicht dieselben Auflagen erhalten haben.
- (4) Die Zuchtzulassung eines Hundes endet mit dem Ende der Mitgliedschaft seines Eigentümers.

§ 17 Verwandtschaftsverhältnisse

- (1) Verpaarungen mit Verwandtschaftsverhältnissen 1. und 2. Grades (Vater-Tochter-Mutter-Sohn, Halb, und Vollgeschwister, Tante-Neffe, Onkel-Nichte) sind nicht gestattet.
- (2) Über Ausnahmefälle entscheidet der Hauptzuchtwart in Abstimmung mit der Zuchtkommission und dem Zuchtbeirat.
- (3) Das Verbot gilt auch für die Wiederholung eines einmal genehmigten Ausnahmefalls.

§ 18 Bergamaskerzucht

- (1) Gesundheitliche Zucht voraussetzungen:
HD A 1 bis B 2
C 1 oder C darf nur mit A 1 bis A 2 verpaart werden
ED 0 oder ED-Übergang sind zuchttauglich,
ED 1 soll mit ED 0 verpaart werden,
ED 2 darf nur mit ED 0 verpaart werden,
ED 3 ist zuchtuntauglich
DOK-frei
DOK (leichte Defekte) darf nur mit DOK frei verpaart werden.
- (2) Bergamasker mit dem Farbschlag „grigo con macchie“ (gleichzusetzen mit Blue-Merle) dürfen nur mit einem nicht merlefarbigen Zuchtpartner verpaart werden. **Alle importierten Zuchthunde, die nicht eindeutig merlefarbig sind, müssen auf das Merle-Gen getestet werden.**

§ 19 Komondorzucht

- Gesundheitliche Zucht voraussetzungen:
HD A 1 bis B 2
HD C 1 oder C darf nur mit HD A 1 bis A 2 verpaart werden
DOK-frei
DOK (leichte Defekte) darf nur mit DOK frei verpaart werden.

§ 20 Kuvaszzucht

Gesundheitliche Zuchtvoraussetzungen:

HD A 1 bis B 2

HD C 1 oder C darf nur mit A 1 bis A 2 verpaart werden

OCD-frei

ED 0 oder ED-Übergang sind zuchttauglich,

ED 1 soll mit ED 0 verpaart werden,

ED 2 darf nur mit ED 0 verpaart werden,

ED 3 ist zuchtuntauglich

DOK-frei

DOK (leichte Defekte) darf nur mit DOK frei verpaart werden

Gentest PRA frei

PRA-Anlageträger darf nur mit einem PRA-freien Partner verpaart werden.

§ 21 Mudizucht

(1) Gesundheitliche Zuchtvoraussetzungen:

HD A 1 bis B 2

C 1 oder C darf nur mit A 1 bis A 2 verpaart werden

PL 0

PL 1 darf nur mit PL 0 verpaart werden

DOK-frei

DOK (leichte Defekte) darf nur mit DOK-frei verpaart werden.

(2) Mudis des Farbschlages „Cifra“ (gleichzusetzen mit Blue-Merle) dürfen nur mit einem schwarzen Zuchtpartner verpaart werden.

§ 22 Pulizucht

(1) Gesundheitliche Zuchtvoraussetzungen:

HD A 1 bis HD B 2

HD C 1 oder C darf nur mit HD A 1 bis A 2 verpaart werden

PL 0

PL 1 darf nur mit PL 0 verpaart werden

DOK frei

DOK (leichte Defekte) darf nur mit DOK frei verpaart werden.

(2) In der Pulizucht wird gemäß der geltenden FCI-Bestimmungen unterschieden zwischen den Farbgruppen „Puli weiß“ und „Puli schwarz und andersfarbig“. Es dürfen nur Tiere der gleichen, von der FCI so festgelegten Farbgruppe miteinander verpaart werden.

§ 23 Pumizucht

Gesundheitliche Zuchtvoraussetzungen:

HD A 1 bis B 2

HD C 1 oder C darf nur mit A 1 oder A 2 verpaart werden

PL 0

PL 1 darf nur mit PL 0 verpaart werden

DOK frei

DOK (leichte Defekte) darf nur mit DOK frei verpaart werden

§ 24 Pyrenäenberghundzucht

HD A 1 bis B 2

HD C 1 oder C darf nur mit A 1 bis A 2 verpaart werden

OCD frei

ED 0 oder ED-Übergang sind zuchttauglich,

ED 1 soll mit ED 0 verpaart werden,

ED 2 darf nur mit ED 0 verpaart werden,

ED 3 ist zuchtuntauglich

2 x PL-frei

Erstuntersuchung im Alter von 4 – 5 Monaten (ersatzweise Röntgen-Untersuchung nach Vollendung des 1. Lebensjahres)

Zweituntersuchung frühestens nach Vollendung des 1. Lebensjahres

DOK frei

DOK (leichte Defekte) darf nur mit DOK frei verpaart werden.

§ 25 Haltungsbedingungen

Allen Tieren muss die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Hausgemeinschaft zu entwickeln, wobei die Prägungs- und Sozialisierungsphase besonders zu beachten ist.

§ 26 Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen sind nach dem Auftreten genetisch beeinflusster Defekte verboten.

§ 27 Deckakt

(1) Die Eigentümer der zu verpaarenden Hunde haben sich vor dem Deckakt davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind.

(2) Nach dem Deckakt, spätestens jedoch acht Tage nach dem Deckakt, ist der Deckschein vom Deckrüdeneigentümer sorgfältig und vollständig ausgefüllt der Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart und dem LG-Leiter zuzusenden sowie die Deckscheingebühr zu bezahlen. Die Deckscheingebühr entfällt bei einer Verpaarungswiederholung nach einem erfolglosen Deckakt,

(3) Werden Hündinnen während der Hitze von zwei verschiedenen Rüden belegt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

(4) Bleibt die Hündin leer, so ist dies der Zuchtbuchstelle mittels Wurfmeldekarte binnen zehn Tagen nach dem berechneten Wurftermin mitzuteilen.

§ 28 Geburt

(1) Während der Geburt hat der Züchter eine ständige Aufsichtspflicht.

(2) Hat eine Geburt mit tierärztlicher Hilfe stattgefunden, so ist Art und Umfang der Hilfeleistung vom Tierarzt zu attestieren. Das Attest ist bei der Wurfabnahme vorzulegen.

(3) Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen ist der Wurfmeldeschein der Zuchtbuchstelle, dem Hauptzuchtwart, dem LG-Leiter und dem Deckrüdeneigentümer zuzustellen. Eine Vorabmeldung per E-mail ist zulässig, entbindet jedoch nicht von der Pflicht, einen unterschriebenen Wurfmeldeschein zu übersenden.

§ 29 Aufzucht

(1) Ist in einer Zuchtstätte innerhalb von 14 Tagen mehr als ein Wurf zu erwarten, muss der erste Wurf spätestens 4 Tage vor dem errechneten Datum des zweiten Wurfes von einem Zuchtwart besichtigt werden.

(2) Säugende Hündinnen und ihre Welpen sind angemessen und artgerecht zu ernähren.

(3) Werden von einem Wurf mehr als acht Welpen aufgezogen, so muss der Wurf in der 4. bis 5. Lebenswoche von einem Tierarzt auf Kosten des Züchters besichtigt werden. Ein Attest über den Gesundheitszustand der Welpen und der Mutterhündin ist binnen einer Woche dem HZW zuzusenden. Für die Feststellung, wie viele Welpen zu dem Wurf gerechnet werden, ist der 3. Lebenstag entscheidend.

(4) Zeitgleich (innerhalb von 2 Monaten) dürfen in einer Zuchtstätte nicht mehr als zwei Würfe (auch gemeinsam mit klubfremden Rassen) aufgezogen werden.

(5) Bei Zuchtanfängern sowie nach Beanstandungen bei der letzten Wurfabnahme ist ein Wurf innerhalb der ersten drei Wochen von einem Zuchtwart auf Kosten des Züchters zu besichtigen.

§ 30 Impfung/Entwurmung

Nach Vollendung der 8. Lebenswoche muss vom Tierarzt eine Immunisierung mindestens gegen Staupe (S) Hepatitis (H), Leptospirose (L), und Parvovirose (P) durchgeführt und in den Impfpässen attestiert werden.

Die Entwurmung der Welpen hat der Züchter in Abstimmung mit seinem Tierarzt durchzuführen. Der Züchter hat den Welpenkäufer über die erfolgten

Impfungen und Entwurmungen aufzuklären und auf die erforderlichen weiteren Impfungen und Entwurmungen hinzuweisen.

Jungtiere, die nach Vollendung der 12. Lebenswoche noch beim Züchter sind, müssen eine weitere Immunisierung gegen SHLPT (T= Tollwut) erhalten.

§ 31 Abgabe der Welpen

- (1) Die Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden.
- (2) Die Welpen müssen bei Abgabe an den Käufer klinisch gesund sein.
- (3) Um unsere Rassen vor Hundehändlern, sowie gewissenlosen Züchtern und Haltern zu schützen, sind die Züchter des Klubs verpflichtet, vor dem Verkauf die Verhältnisse, in die das Tier kommen soll, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Züchter hat die Pflicht, sich in der Folgezeit über seine Nachzucht zu informieren.
- (4) Der Züchter ist verpflichtet, dem Käufer Impfpass, Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung, Gesundheitspass, eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls und gegebenenfalls eine Auslandsanerkennung zu übergeben.
- (5) Er muss dem Welpenkäufer die Eintragungen in das Wurfabnahmeprotokoll erklären und auf besondere Feststellungen (z.B. Fehler und Mängel, Hodenanomalien, Nachzuchtkontrolle) hinweisen.
- (6) Der Züchter muss den Welpenkäufer darüber informieren, dass ein Eigentümerwechsel dem Klub mitzuteilen ist und nur von der Zuchtbuchstelle (siehe §53) in der Ahnentafel / Registrierbescheinigung umgetragen werden darf.
- (7) Der Züchter sollte den Welpenkäufern die medizinischen Vorsorgeuntersuchungen (HD, OCD, PL etc.) und die Beantwortung der Fragebögen zum Gesundheitsstand unserer Junghunde empfehlen.
- (8) Der Züchter erklärt sich mit der Veröffentlichung der Zuchtdaten im Zuchtbuch, in der Klubzeitung und auf der Homepage des Klubs einverstanden.

F. Zuchtkontrolle

§ 32 Grundlagen

- (1) Der Klub ist verpflichtet, bekannt gewordene, erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Rassen zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen.
- (2) Als Maßnahme der Zuchtkontrolle sind im Zuchtbuch diejenigen Hunde aufzuführen, die begründet von der Zuchtverwendung ausgeschlossen sind.

§ 33 Tierärztliche Leistungen vor der Wurfabnahme

- (1) Die Welpen eines Wurfes sind vor der Wurfabnahme einem Tierarzt vorzustellen, der einen Gesundheitscheck durchführt und die Befunde im Gesundheitspass einträgt.
- (2) Dabei erhalten die Welpen auch einen Identitäts-Chip, dessen Nummer im Impfpass einzukleben ist.
- (3) Eintragungen durch den Tierarzt erfolgen im Impfausweis.

§ 34 Wurfabnahme

(1) Die Wurfabnahme erfolgt in der 9. Lebenswoche. Mit Einverständnis des Züchters und es Zuchtwartes kann sie auch auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

Der LG-Leiter bestimmt den Zuchtwart seiner Landesgruppe, der den Wurf abnehmen soll. Im Falle der Verhinderung der Zuchtwarte innerhalb der LG entscheidet der Hauptzuchtwart über die Durchführung der Wurfabnahme.

Zur Wurfabnahme dürfen Dritte nur mit Einverständnis des Zuchtwartes anwesend sein.

(2) Es dürfen nur Welpen zur Wurfabnahme vorgestellt werden, die vom Tierarzt untersucht wurden, die geimpft und gechippt wurden und von denen Blut eingelagert worden ist.

(3) Der Zuchtwart kontrolliert bei der Wurfabnahme die Zuchtstätte, beurteilt den Zustand der Mutterhündin und der Welpen, befragt den Züchter zu Besonderheiten im Wurfgeschehen, sieht die Ahnentafeln der Elterntiere, das Zuchtstättenbuch, die Impfpässe und die Gesundheitspässe ein und prüft sie auf Vollständigkeit. Wurden vom Tierarzt oder werden vom Zuchtwart Besonderheiten festgestellt (z.B. Herzgeräusche, Lahmheiten), so muss der Welpen einer speziellen Untersuchung unterzogen werden. Der Welpen darf erst nach Feststellung einer tierärztlichen Diagnose und Prognose abgegeben werden. Der Zuchtwart händigt dem Züchter das Abnahmeprotokoll des Welpen erst nach Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung aus.

(4) Der Züchter ist verpflichtet alle Angaben wahrheitsgemäß abzugeben.

§ 35 Protokollierung

(1) Der Zuchtwart protokolliert die Wurfabnahme auf dem Formular „Wurfabnahmeprotokoll“ des Klubs im Beisein des Züchters.

(2) Der Züchter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit seiner Angaben zum Decktag, Wurftag, Ahnen, Impfungen, Entwurmungen, Anzahl der geworfenen Welpen.

(3) Das Original des Wurfabnahmeprotokolls wird mit der Originalahnentafel der Hündin und einer Kopie der Ahnentafel des Rüden an die Zuchtbuchstelle geschickt.

§ 36 Mindestgewichte

Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme muss jeder Welpen folgende Mindestgewichte aufweisen:

- a) Welpen der Rasse Kuvasz, Komondor und Pyrenäenberghund 7 kg.
- b) Welpen der Rassen Mudi, Pumi, Puli 2,5 kg.
- c) Welpen der Rasse Bergamasker 5,5 kg.

Sollten die Mindestgewichte bei mehreren Welpen in einem Wurf zur Abnahme in der 9. Woche nicht erreicht worden sein, ist der Züchter verpflichtet, beim darauffolgenden Wurf den zuständigen Zuchtwart wöchentlich über die Gewichtsentwicklung des Wurfes zu informieren.

In Zweifelsfällen kann eine Wurfbesichtigung durch einen Zuchtwart auf Kosten des Züchters angeordnet werden.

§ 37 Nachzuchtkontrolle

(1) Der Zuchtwart schlägt bei jeder Wurfabnahme 60 % der Welpen zur Nachzuchtkontrolle dem Hauptzuchtwart vor. Bei Ausfall eines der bestimmten Welpen ist vom Züchter ein anderer zu benennen.

(2) Die Züchter dieser Würfe sind verpflichtet, ihre Welpenkäufer darauf hinzuweisen, dass ihr Welpen vom Zuchtwart bei der Wurfabnahme zur Nachzuchtkontrolle vorgeschlagen wurde. Die Welpenkäufer bestätigen dies durch ihre Unterschrift unter das Formular: „Hinweis zur Nachzuchtbeurteilung“.

(3) Die Nachzuchtkontrolle erfolgt durch einen Zuchtverantwortlichen des Klubs (Zuchtrichter oder Zuchtwart) auf einer beliebigen Veranstaltung des Klubs (LG-Aktivitäten, im Anschluss an eine Ausstellung)

(4) Das Ergebnis wird auf dem KfUH-Formular: „Nachzuchtbeurteilung“ protokolliert und ins Zuchtbuch eingetragen.

§ 38 Hodenfehler

(1) Wird bei der Wurfabnahme eines Rüden festgestellt, dass ein oder beide Hoden nicht eindeutig fühlbar im Hodensack liegen, wird dieser Befund vom Zuchtwart ordnungsgemäß im Wurfabnahmeschein vermerkt.

(2) Der Zuchtwart füllt bei der Wurfabnahme das Formular: „Bescheinigung über den Hodenabstieg“ aus, welches der Züchter seinen Welpenkäufern bei der Welpenübergabe aushändigt.

(3) Steigen die Hoden auf natürlichem Wege – also ohne operative oder hormonelle Behandlung - fühlbar in den Hodensack ab, muss der Befund von einem Tierarzt auf dem KfUH-Formular: „Bescheinigung über den Hodenabstieg“ bescheinigt werden. Gleichzeitig ist vom Hundeeigentümer die Rückseite des Formulars auszufüllen und zu unterschreiben.

G. Ahnentafeln / Registrierbescheinigungen

§ 39 Grundsätzliches

- a) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die die Reinrassigkeit des Hundes nachweisen und die von der Zuchtbuchstelle des KfUH e.V. als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden.
- b) Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen gelten als Urkunden im juristischen Sinne. Wer Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen fälscht, ändert oder missbraucht, wird strafrechtlich verfolgt.
Nur die Zuchtbuchstelle darf Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen ausstellen. Die Ahnentafel / Registrierbescheinigung hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel der Zuchtbuchstelle versehen, vom Zuchtbuchführer beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist.
- c) Registerpapiere werden nur für Ausstellungszwecke ausgestellt.
Falls ein registrierter Hund auch für Zuchtzwecke eingesetzt werden soll, muss der Eigentümer einen begründeten Antrag an die Zuchtkommission stellen. Die Zuchtkommission beschließt, ob der Hund nach Durchführung der notwendigen Gesundheitsuntersuchungen und einer erforderlichen Ankörung zur Zucht verwendet werden kann.
- d) Nachzucht von Hunden, denen im KfUH aufgrund von ausschließenden Fehlern die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die außerhalb des VDH eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht zu Zuchtzwecken registriert werden.

§ 40 Eigentumsverhältnisse

- a) Die Ahnentafel und die Registrierbescheinigung sind Eigentum des Klubs.
- b) Das Recht zum Besitz der Ahnentafel/Registrierbescheinigung hat:
 - a. der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums
 - b. der Mieter einer Zuchthündin zu Zuchtzwecken während der Dauer der Miete, für diesen Zeitraum geht sein Besitzrecht dem des Eigentümers vor.
 - c. Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel/Registrierbescheinigungen nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel/Registrierbescheinigungen einziehen
- c) Die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von verstorbenen Hunden sind mit der Angabe der Todesursache an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden.
- d) Auf Wunsch wird die Ahnentafel/Registerschein nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Einsender zurückgesandt.

§ 41 Eintragungen

- (1) Eingetragen in die Ahnentafeln werden: Name des Hundes, Wurfstag, Chipnummer, Zuchtbuchnummer, Ahnen bis zur 4. Generation, Züchter, Eigentümer des Hundes, Zuchtzulassung, bei Hündinnen: Wurfstärke und Wurfdaten.
- (2) Muss ein Hund nachgechippt werden, so ist die neue Chip-Nr. zuchtbuchamtlich einzutragen. Gleichzeitig muss eine neue Bluteinlagerung erfolgen. Bei Zuchthunden kann eine Identifikation über das bereits eingelagerte Blut erfolgen.

§ 42 Eintragungsberechtigte

- a) Die Zuchtbuchstelle trägt die Adressen der Welpenkäufer in die Ahnentafel/Registrierbescheinigung ein.
- b) Bei Eigentümerwechsel eines Hundes ist deshalb die Ahnentafel/Registrierbescheinigung zwecks Umtragung an die Zuchtbuchstelle zu senden.

§ 43 Vorschusspflicht der Züchter

- a) Der Züchter verpflichtet sich, alle Gebühren rechtzeitig und vollständig an den Klub abzuführen.
- b) Kommt der Züchter seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KfUH (z. B. Mitgliedsbeitrag, Zuchtgebühren, Klubstrafen und ähnliches) nicht nach, wird die Ahnentafel vom Klub bis zur Zahlung der ausstehenden Forderungen einbehalten.

§ 44 Ausländische AT

- a) Beim Verkauf von Hunden ins Ausland muss für die Ahnentafel/Registrierbescheinigung eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge hierzu sind formlos an die Zuchtbuchstelle zu richten.
- b) Bei importierten Hunden mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln, oder bei Hunden eines dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehundezuchtvereins kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Die Ahnentafeln sind in der ausgestellten Form zu übernehmen und dürfen nicht eingezogen werden.
- c) In Verlust geratene Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen können von der Zuchtbuchstelle für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen der Zuchtbuchstelle im offiziellen Kluborgan mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen zu veröffentlichen. Erfolgt kein Einspruch kann die Zuchtbuchstelle auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts eine Zweitschrift für die ungültig erklärte Urschrift aus.

H. Zuchtverstöße

§ 45 Zuchtsperre / Zuchtbuchsperrre/ Befristungen

(1) Die Verhängung einer Zuchtsperre gegen einen Hund beinhaltet das Verbot, den Hund zur Zucht einzusetzen.

(2) Die Zuchtbuchsperrre ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt.

Sie wird verhängt, wenn

- a) ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- b) wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde. Die Zuchtbuchsperrre umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde.

(3) Die Anordnungen gemäß (1) und (2) können befristet oder unbefristet ergehen.

§ 45 Ergänzende Ordnungen

Diese Zuchtordnung wird durch folgende Ordnungen des Klubs ergänzt:

- a) Körordnung (Zuchttauglichkeitsprüfung)
- b) Zuchtbuchstellen-Ordnung
- c) Zuchtwarteordnung
- d) Zuchtbeiratsordnung
- e) Gebührenordnung

I. Schlussbestimmungen

§ 46 Diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen, die Zuchtordnung des VDH und das internationale Zuchtreglement der F.C.I. sind für alle Klubmitglieder verbindlich.

Verstöße gegen diese Zuchtordnung und die sie ergänzenden Ordnungen sowie gegen die sich auf die Zucht beziehenden Anordnungen der Organe regelt § 51 der Klubsatzung

§ 47 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung führt nicht zur Nichtigkeit der Ordnung insgesamt. Nichtige Bestimmungen sind nach Sinn und Zweck der Bestimmung anzupassen.

§ 48 Der engere Klubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer 1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft zu setzen. Diese Änderungen

bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die
Klubmitgliederversammlung.

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

1. Zwingernamenschutz
2. Besichtigung der Zuchtstätte
3. Gemeinschaftliche Zuchtstätte
4. Genehmigung der Zuchtstätte
5. Kontrolle der Zuchtstätte
6. Zuchtstättenbuch
7. Mindest- und Höchstzuchtalter
8. HD, OCD und ED
9. Begutachtung auf HD/OCD/ED
10. Voraussetzung zur Zuchtzulassung
11. Untersuchungen auf Patellaluxation
12. Patellaluxation beim Pyrenäenberghund
13. gPRA beim Kuvasz
14. DOK-Untersuchungen
15. Verpaarung mit ausländischen Partnertieren
16. Verpaarung mit VDH-Tieren
17. Zuchteinsatz bei Rüden
18. Zuchteinsatz bei Hündinnen
19. Zuchtmiete der Hündin
20. Phänotypisierung

Anlage 1

Aufstellung aller Pflicht- und freiwilligen Untersuchungen und deren Auswirkungen auf die Zuchtzulassung:

	zuchttauglich	mit Auflage zuchttauglich	nicht zuchttauglich
HD alle Rassen	A 1 - B 2	C1 und C darf nur mit A1-A2 verpaart werden	C 2 - E 2 Ausnahme: C2-Hunde mit älterer Zuchtzulassung
OCD Pflicht: Kuvasz und Pyrenäenberghund freiwillig: alle anderen Rassen	frei frei	./. ./.	nicht frei nicht frei
PL Pflicht: Pyrenäenberghund freiwill.: Kuvasz, Komondor, Bergamask.	2 x 0 0	./. ./.	1 und schlechter 1 und schlechter
Pflicht: Puli, Pumi, Mudi	0	1, darf nur mit frei verpaart werden	2 und schlechter
ED Pflicht: Bergamasker, Kuvasz, Pyrenäenberghund freiwillig: alle anderen Rassen	0 und ED-Übergang 0	1, soll mit ED 0 verpaart werden 2, darf nur mit 0 verpaart werden	3
PRA-Gentest nur beim Kuvasz möglich	frei	Anlageträger, darf nur mit frei verpaart werden	Merkmalsträger
DOK-Untersuchungen alle Rassen PRA, Katarakt, Entropium, Ektropium alle anderen Krankheiten	frei frei	./. nicht frei, nach Genehmigung durch die Zuchtkommission	nicht frei Entscheidung Zuchtkommission
Kardiologische Untersuchungen nur von Tierärzten des Vereins "Collegium Cardiologicum" freiwillig: alle Rassen	0, 1	./.	2 und schlechter

Anlage 2 der Zuchtordnung

Hunde, für die umfangreiche Vorsorge-Untersuchungen mit zuchttauglichen Befunden nachgewiesen werden können, erhalten eine Gesundheitsvorsorge-Bescheinigung. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von - abhängig vom Datum der DOK-Augenuntersuchung und der CC-Herzuntersuchung – bis zu drei Jahren. Werden die zeitlich begrenzten Untersuchungen nach einem Alter von 7,5 Jahren durchgeführt, erhält ein Hund eine endgültige Gesundheitsvorsorge-Bescheinigung.

Voraussetzungen zur Vergabe der Vorsorgebescheinigungen sind nachfolgende Untersuchungen:

Für die Rassen Mudi, Puli und Pumi:

HD, PL, Herzuntersuchungen, DOK-Augenuntersuchungen

Für die Rassen Bergamasker und Komondor:

HD, OCD, ED, Herzuntersuchungen, DOK-Augenuntersuchungen

Für die Rasse Kuvasz:

HD, OCD, ED, PRA-Gentest, DOK-Augenuntersuchung, Herzuntersuchung, Genotypisierung auf HD und OCD

Für die Rasse Pyrenäenberghund:

HD, OCD, ED, PL, DOK-Augenuntersuchung, Herzuntersuchung, Genotypisierung auf HD, OCD und PL, **CMR1-Gentest**

Die Vergabe der Vorsorgebescheinigung wird in der Klubzeitung veröffentlicht.